



**Stand: April 2022**

# **Kleingartenordnung OGV Ketsch**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Aufsicht**
- 2. Kleingärtnerische Nutzung**
- 3. Obstpflanzungen**
- 4. Schädlingsbekämpfung**
- 5. Wegbenutzung und Unterhaltung**
- 6. Gemeinschaftsanlagen**
- 7. Allgemeine Ordnung**
- 8. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens**
  - 8.1 Baulichkeiten**
  - 8.2 Gartenteich**
  - 8.3 Badebecken / Schwimmbecken**
- 9. Kündigung des Pachtvertrages / Pächterwechsel**
- 10. Gartenbewertung**
- 11. Schlussbestimmungen**



## 1. Aufsicht

Dem Gartenbauverein obliegt die Aufsicht über sämtliche Dauerkleingärten und die fachliche Beratung der Pächter. Zur Durchführung dieser Aufgabe muss dem Vorstand des Vereins bzw. den von diesem beauftragten Kommissionen und Obleuten (nach vorheriger Ankündigung) Zutritt zu den Kleingärten gestattet werden.

Den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm beauftragten Kommissionen und Obleuten ist Folge zu leisten.

**Zur Abwendung von Schäden / Gefahren ist dem Vorstand bzw. seinen Beauftragten das Betreten des Kleingartens auch ohne Vorankündigung erlaubt.**

## 2. Kleingärtnerische Nutzung

Jeder Kleingärtner hat seinen Garten in gutem Pflegezustand zu halten. Die kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten mindestens zu einem Drittel mit Gemüse und Obst bebaut wird. Ein- und mehrjährige Kulturen (Erdbeeren) dürfen nur für den Eigenbedarf angelegt werden. Die Anlage von Rasenflächen, Blumenbeeten, Sitzplätzen etc. ist gestattet.

Die Pflanzung von Nuss- und Waldbäumen ist verboten.

Pflanzenabfälle können (soweit diese nicht von Schädlingen befallen sind) zur Kompostierung verwendet werden. Der Garten muss stets ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.

## 3. Obstpflanzungen

Obstbäume dürfen im Kleingarten nur gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (**BKleingG**) gepflanzt werden.

Grundsätzlich darf in einem Garten nur ein Hochstamm stehen.

Wünscht ein Kleingärtner mehr Obstgehölze wie im BKleingG Plan des Vereins vorgesehen, so können nach Rücksprache mit dem Vorstand, evtl. weitere Obstbäume ausschließlich als



Spindelbüsche zur Anpflanzung kommen. Auf ausreichenden Pflanz- und Grenzabstand ist besonders zu achten.

#### **4. Schädlingsbekämpfung**

Der Pächter ist verpflichtet, selbst alle auftretenden Pflanzenkrankheiten und Schädlinge zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen. Von Schädlingen und Krankheiten befallene Pflanzenteile sind ordnungsgemäß z. B. über eine Restmülltonne zu entsorgen. Abgestorbene und abgebrochene Bäume und Sträucher sind zu entfernen. Die Nutzung des Holzes verbleibt dem Pächter.

#### **5. Wegbenutzung und Unterhaltung**

Der Pächter darf die Wege der **Gartenanlage nur mit Handwagen** befahren. **Autos und Motorräder** sind außerhalb der Anlage abzustellen. Der Pächter ist verpflichtet, den Weg vor seinem Garten **frei von Unkraut zu halten und regelmäßig zu reinigen**. Die Anfuhr von Materialien und das Zufahren von Körperbehinderten an den Garten auf befestigten Wegen, kann vom Vorstand genehmigt werden. Für beim Abladen von Erde, Dünger usw. entstehende Verunreinigungen ist für sofortige Beseitigung und Reinigung zu sorgen. Chemische Mittel (z. B. Salz, gekaufte oder selbst gemischte Präparate sind als Unkrautvernichtungsmittel auf den Wegen der Gartenanlage untersagt.

#### **6. Gemeinschaftsanlagen**

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen können vom Pächter und seinen Angehörigen benutzt werden. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht werden. Er hat jeden entstandenen Schaden sofort dem Vorstand mitzuteilen.

## 7. Allgemeine Ordnung

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was die gesetzliche Nachtruhe ab 22 Uhr sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören könnte. Gewerbliche Betätigung jeglicher Art ist auf dem Pachtgelände verboten.

## 8. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

### 8.1 Baulichkeiten

Gewächshäuser in Kleingartenanlagen müssen vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

Die zulässigen Maße sind:

- Fläche max. 12 m<sup>2</sup>

- Der Abstand des Gewächshauses

zum Nachbargrundstück muss min. 60 cm betragen

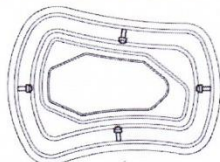


Der Standort ist mit dem Vereinsvorstand **vor** der Aufstellung abzustimmen.

**Für Gewächshäuser, die vor Inkraftsetzung dieser Kleingartenordnung erstellt worden sind, besteht ein Bestandsschutz.**

⚡Achtung: Bei Kündigung / Pächterwechsel ist ein evtl. Rückbau erforderlich. Gewächshäuser sind nicht in der Bewertung enthalten und werden somit bei der Bewertung nicht mitberücksichtigt.

### 8.2 Gartenteich



Der Gartenteich sollte eine naturnah ausgeformte Form besitzen (z.B. integrierte Uferzone und/oder abgestufte Pflanzzone) bis zu einer Größe von max. 3 m<sup>2</sup> Wasserfläche und einer Tiefe von max. 0,80 m. Bei der Errichtung und beim Betrieb sind die betreffenden Sicherheitsvorschriften zum Schutz der Kinder vorzusehen und einzuhalten.

### 8.3 Badebecken / Schwimmbecken



Die Pools dürfen **nicht** im Erdreich eingelassen werden. Transportable handelsübliche aufblasbare Kinderplanschbecken oder Aufstellpools mit Abmessungen 400 x 300 cm oder Ø 360 cm müssen vom Vorstand des Kleingärtnervereins während der Gartensaison genehmigt werden.

Schädliche Wasserzusätze zur Wasserpflege jeglicher Art sind **nicht** gestattet (Bundeskleingartengesetz). Bei der Errichtung und beim Betrieb muss der Standort des Pools **min. 3m** zum Nachbargrundstück betragen. Zum Schutz der Kinder sind die betreffenden Sicherheitsvorschriften vorzusehen und einzuhalten. Der Pool muss zum Ende der Gartensaison wieder entfernt werden.

Achtung: Die Entsorgung (**nicht mit Chemikalien versehenen**) kann im Garten abgelassen werden – oder zum Blumengießen verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht das Grundstück des Nachbarn flutet.

### 9. Kündigung des Pachtvertrages / Pächterwechsel

**Grundsätzlich erfolgt der Pächterwechsel über den Vorstand des Obst- und Gartenbauvereins (OGV).**

Für die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärende pächterseitige Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von **drei Monaten zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres**. Damit der Verein die notwendige Unterstützung gewähren kann, ist diese Frist unbedingt einzuhalten. In Abstimmung mit dem Vereinsvorstand kann auch eine **kürzere Kündigungszeit** vereinbart werden. Nach Vorlage der **schriftlichen Kündigung** wird eine Gartenbewertung durchgeführt. Die Bewertung der Parzelle erfolgt durch den vom Vorstand beauftragten und hierfür ausgebildeten Wertermittler-/in. Eine Kopie der Wertermittlung bleibt zur Nachprüfbarkeit beim Verein, eine weitere Kopie erhält der Neupächter.

⚡ **Achtung:** Für Durchführung der Bewertung erhält der/die Wertermittler-/in eine Entschädigung. (Die Entschädigung ist durch den abgebenden Pächter zu tragen.)

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch **Verschulden des Pächters** gelten die Bestimmungen der zutreffenden Punkte entsprechend.

Der Verpächter (Obst- und Gartenbauverein Ketsch e.V.) ist darüber hinaus berechtigt, den Garten auf Kosten des Pächters ordnungsgemäß Instand zu setzen und die hierfür entstehenden Kosten von dem Erlös des Gartens einzubehalten.

## 10. Gartenbewertung

Die Gartenbewertung dient zur Ermittlung der Höhe der Entschädigungssumme, die der/die abgebende Pächter-/in von dem/der Neupächter-/in für das auf der Parzelle zurückgelassenes Eigentum erhält. Bei jedem Pächterwechsel besteht **die Pflicht** zur Bewertung.

⚡ **Achtung:** Für die Überwachung und Unterstützung bei der Bewertung fällt eine Aufwandsentschädigung an.

**Die Bewertung des abzugebenden Gartens erfolgt durch den/die in der Gartenbewertung geschulten Verantwortlichen des Vereins. Der bei der Gartenbewertung festgelegte Wert ist bindend.**



## **11. Schlussbestimmungen**

Die Einhaltung der Kleingartenordnung wird durch den Vorstand und dessen Beauftragte kontrolliert.

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters bzw. des Vorstandes des Vereins nicht behoben oder nicht unterlassen werden, stellen eine Verletzung des Pachtvertrages dar und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Rechtliche Bestimmungen im Sinne des Umweltschutzes, der Gemeindeordnung und des Bundeskleingartengesetz (**BKleingG**) u.a. sind neben dieser Gartenordnung einzuhalten.

**Obst-und Gartenbauverein Ketsch e.V.**

**Ketsch, April 2022**

**Die Vorstandschaft**